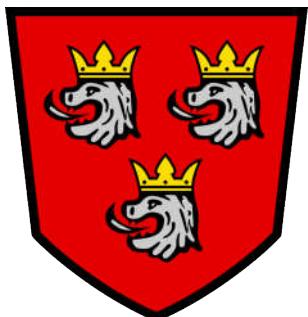


Teil F

Gemeinde Estenfeld



Bebauungsplan
„Erweiterung Gewerbegebiet an der A7“

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Inhalt	Seite
1. Aufgabenstellung	3
2. Datengrundlagen	4
3. Methodisches Vorgehen	5
4. Beschreibung des Bestandes	6
5. Wirkungen des Vorhabens	10
6. Vorbelastungen	10
7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten	11
7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	16
7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung)	17
8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	19
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung	19
8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	19
9. Zusammenfassung	20

1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Estenfeld plant die Ausweisung eines Gewerbegebietes auf einer Fläche von ca. 2,02 ha.



Lage Plangebiet (Planausschnitt ohne Maßstab)

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlanten, ist ausreichend.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung
- Offenland-Biotopkartierung Bayern
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Würzburg
- eigene Geländebegehungen
- Begehungen durch Biologen

3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:

1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständliche Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

4. Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Estenfeld und umfasst eine Fläche von ca. 2,02 ha. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Verbindungsstraße zwischen Kreisstraße WÜ 26 und Bundesstraße B 19. Es liegt auf der Höhe zwischen ca. 259 m und 267 m ü. NN. und das Gelände fällt leicht in südwestliche Richtung hin ab.

An das Plangebiet schließen im Süden und Osten bestehende Gewerbegebiete an. Im Westen und Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Das Plangebiet ist durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt.



Blick von der Südwestecke des Plangebietes aus in östliche Richtung



Blick von der Nordostecke des Plangebietes aus in westliche Richtung

a) Biotopkartierung

Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU)

Im weiteren Umfeld des Plangebietes befindet sich das kartierte Biotop 6126-0028:

Auszug aus der amtlichen Biotopkartierung:

Biotopnummer 6126-0028

Hecke im "Galgengrund"; Teilflächen: 1; Fläche: 0,03 ha

Bestand:

100 % Hecke, naturnah

Biotopbeschreibung:

Inmitten der Agrarlandschaft nordwestlich von Estenfeld umgeben von Autobahn, ausgebauten Bundesstraßen und einem Industriegebiet, liegt zwischen zwei Wiesenwegen über einem geradlinigen Abflussgraben eine leicht strukturierte und gestufte Hecke aus Schlehe und Hartriegel vermischt mit Holunder und Rose. Am Nordende zwei ältere Bastardweiden als Überhälter. Säume kaum entwickelt, da Wege direkt angrenzend. Restbestände nitrophytisch ebenso wie der Unterwuchs.

b) Artenschutzkartierung

Gemäß der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU)

Die zum Plangebiet nächstliegenden Einträge sind:

TK25 6126	OBN 0325	K P	ERFG 50	GK-RW 4357475	GK-HW 5524628
---------------------	--------------------	---------------	-------------------	-------------------------	-------------------------

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Ackerland
Lagebeschreibung: Kleegras - Acker am S-Rand des Gewerbegebietes Wachtelberg, Gde. Kürnach
Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Gräben; Ackerland; Hecke; Gebüsch; Einzelbäume; Altgras
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	DATUM	SI
CHORTHIPPUS ALBOMARGINATUS			100		AD	R	02.08.2006	SDS
WEISSRANDIGER GRASHÜPFER					DETER.:	Schreiber Ralf		
CHORTHIPPUS BIGUTTULUS			50		AD	R	02.08.2006	SDS
NACHTIGALL-GRASHÜPFER					DETER.:	Schreiber Ralf		
CHORTHIPPUS PARALLELUS			100		AD	R	02.08.2006	SDS
GEMEINER GRASHÜPFER					DETER.:	Schreiber Ralf		
HELIX POMATIA			3		AD	HF	02.08.2006	SDS
WEINBERGSCHNECKE					DETER.:	Schreiber Ralf		
INACHIS IO			3		AD	S	02.08.2006	SDS
TAGPFAUENÄUGE					DETER.:	Schreiber Ralf		
METRIOPTERA BICOLOR	3		5		AD	R	02.08.2006	SDS
ZWEIFARBIGE BEISSCHRECKE					DETER.:	Schreiber Ralf		
METRIOPTERA ROESELI			20		AD	R	02.08.2006	SDS
RÖSELS BEISSCHRECKE					DETER.:	Schreiber Ralf		
PIERIS RAPAE			10		AD	S	02.08.2006	SDS
KLEINER KOHLWEISSLING					DETER.:	Schreiber Ralf		
THYMELICUS LINEOLA			1		AD	S	02.08.2006	SDS
					DETER.:	Schreiber Ralf		

TK25
6126 OBN
0326

K
P ERFG
10

GK-RW
4357111

GK-HW
5524742

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Ackerland
Lagebeschreibung: Acker sw Gewerbegebiet Wachtelberg, Gde. Kürnach
Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Rapsfeld
Nutzung: Landwirtschaft

Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	DATUM	SI
ISSORIA LATHONIA SILBRIGER PERLMUTTFALTER			2	SB	EI	S	02.08.2006	SDS DETER.: Schreiber Ralf

Hinweis: die Fundpunkte befinden sich mittlerweile im Bereich von Gewerbegebäuden

Gemäß Nachricht der unteren Naturschutzbehörde existieren auf dem nördlich angrenzenden Grundstück (Fl.Nr. 5067) ASK-Fundpunkte von Feldhamster und Feldlerche aus dem Jahr 2019:



5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt.

- Bodenumlagerung und Verdichtung

Baubedingt sind z.T. gravierende Eingriffe in den Boden notwendig. Insbesondere durch die schweren Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) kommt es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung oder Umlagerung.

- Baubedingte stoffliche Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen der Baufahrzeuge (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) sowie die baubedingten Staubemissionen zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den Verlust von Lebensraumflächen (Ackerflächen).

- Versiegelung

Durch die Vorhaben werden anlagebedingt Grundflächen versiegelt. Die Intensität der Versiegelung ist verschieden. Neben vollständiger Versiegelung im Bereich der Gebäude treten in der Regel auch Teilversiegelungen z.B. durch gepflasterte / geschotterte Wege auf. Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

- Betriebsbedingte Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) durch Lieferverkehr u.ä. zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

6. Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- bestehende Nutzungsintensitäten (intensive Ackernutzung)
- benachbarte Gewerbe- und Verkehrsflächen

7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm) sowie eigene Begehungen.

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Arten, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Lebensraumausstattung oder der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

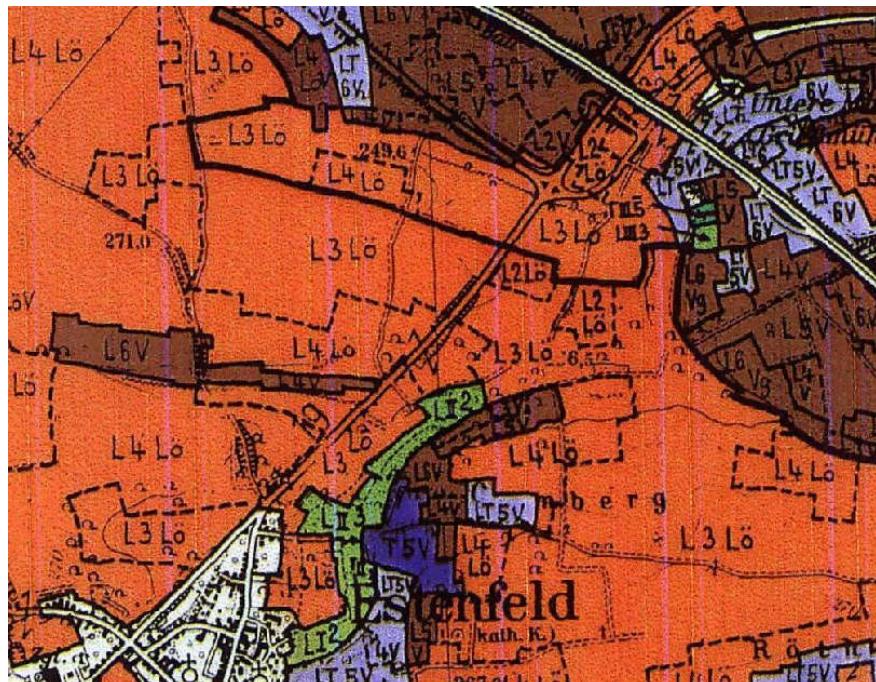
Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

a) Säugetiere

Feldhamster

Der Feldhamster hat hohe Ansprüche an seinen Lebensraum. Er benötigt Flächen mit ausreichenden Lehm- und Lössauflagerungen. Diese sind zum einen sehr ertragreich, bieten also viel Nahrung, zum anderen eignen sie sich am besten zur Errichtung eines Baus (Schutz vor Bodenfrost und eindringendem Grund- und Stauwasser, geringe Luftfeuchtigkeit). Die Tiere können hervorragend graben. Sie legen unterirdische Bäume an, die aus Kammern mit Verbindungsrohren bestehen; die Eingänge führen meist steil nach unten. Im Sommer liegen die Bäume oft nur 30 - 60 cm, im Winter über 1 m tief unter der Bodenoberfläche. Die Tiere kommen meist nur in der Dämmerung und nachts aus ihren Bauen. Sie ernähren sich von Pflanzenteilen, vor allem von Wurzeln, Knollen und Samen, fressen aber auch Kleintiere wie Schnecken, Regenwürmer, Käfer oder junge Mäuse.

Gemäß dem Bodeninformationssystem Bayern stehen Lößböden an.



Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom November 2025 wurden im Geltungsbereich im Rahmen der Begehungen mehrere Feldhamsterbaue gefunden. „Es handelte sich neben nur im Frühjahr nachgewiesenen Bauen meist um Jahres- oder Sommerbaue. Es kann vom Vorkommen eines kleinen reproduzierenden Bestands des Feldhamsters im Geltungsbereich und seinem Umfeld ausgegangen werden.“

Im nördlich an den Feldweg angrenzenden Bereichen wurden keine Baue festgestellt. Bei einer Bebauung des Geltungsbereiches ist mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötung von Individuen). Im direkten Umfeld zwischen Robert-Koch-Straße im Süden, B 19 im Westen, A / im Norden und Gewerbegebiet im Osten sind keine Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Daher sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig (Bereitstellung von Feldhamster gerechten Ausgleichsflächen, Umsiedlung).“

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg sind hinsichtlich des Feldhamsters folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Die Feldhamster im Geltungsbereich sind vor Baufeldräumung abzufangen und auf zuvor in geeigneter Größe angelegte feldhamstergerechte Ausgleichsflächen umzusiedeln. Das direkte Umfeld des Geltungsbereiches ist aufgrund seiner geringen Größe und der isolierten Lage zwischen B 19, A 7 und Gewerbegebiet als Standort für Ausgleichsflächen nicht geeignet.

Die Festlegung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen muss noch mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Fledermäuse

Durch das Planvorhaben sind im Eingriffsbereich ausschließlich intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen betroffen. Die überplante Fläche kommt als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage, die in der Region nachgewiesen sind. Da sich im Eingriffsgebiet keine Gehölze befinden, welche potenzielle Fledermaushabitate darstellen könnten, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Übrige Säugetiere

Die übrigen streng und besonders geschützten Säugertierarten kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

b) Kriechtiere

Zauneidechse

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonnter Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Zum Vorkommen der Zauneidechse liegen aktuell keinerlei Nachweise vor. Durch das Planvorhaben sind intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen. Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen der Zauneidechse veranlasst.

Die Überprüfung der Zauneidechse erfolgte durch Herrn Landschaftsarchitekten S. Mayer. Für die Art relevante Strukturen im Bereich des Plangebietes an folgenden Terminen nach der Zauneidechse abgesucht:

03.04.2025:	17-18 °C, sonnig, geringer Wind aus O
12.05.2025:	18-19 °C, sonnig, geringer Wind aus NO
12.06.2025:	19-20 °C, sonnig - gering bewölkt, mäßiger Wind aus O
17.07.2025:	18-19 °C, sonnig - gering bewölkt, mäßiger Wind aus W
18.08.2025:	17-18 °C, sonnig, geringer Wind aus östlichen Richtungen
06.09.2025:	20-21 °C, sonnig, mäßiger Wind aus NO / O

Die Reptilienerfassungen wurden bei geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt.

Bei den durchgeführten Begehungen kein Vorkommen der Zauneidechse festgestellt werden. Eine Betroffenheit der Zauneidechse kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es kommen auch keine anderen Reptilienarten aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Habitatansprüche im Plangebiet und dessen Umfeld vor.

Eine Betroffenheit von Reptilien kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

c) Lurche

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

d) Fische

Für die einzige streng geschützte Fischart gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Art sicher ausgeschlossen werden kann.

e) Libellen

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

f) Käfer

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind. hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

g) Tagfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

h) Nachtfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

i) Schnecken

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Muscheln

Durch das Bauvorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung von potenziell geeigneten Habitaten für diese Arten, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppe sicher auszuschließen ist.

k) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Durch das Planvorhaben sind intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen. Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst. Die Geländebegehungen zur Erfassung der Brutvögel erfolgten am 20.03.2025, 21.03.2025, 09.04.2025, 02.05.2025, 06.05.2025, 20.05.2025, 12.06.2025, 29.07.2025, 14.08.2025 sowie am 18.08.2025 durch das Büro ÖAW, Würzburg.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg werden die Ergebnisse der Kartierungen wie folgt zusammengefasst:

„Insgesamt wurden bei den Begehungen 29 Vogelarten im Untersuchungsgebiet beobachtet. Von diesen Arten können Rebhuhn und Wiesenschafstelze als Brutvogelarten im Geltungsbereich eingestuft werden. Bei der Abendbegehung im Frühjahr wurden 2 rufende Rebhuhn-Hähne festgestellt. Im angrenzenden Umfeld brütet mit der Feldlerche noch eine weitere besonders naturschutzrelevante Art. Die 3 Arten sind Bodenbrüter, die offene Agrarstandorte besiedeln können. Bei einer Bebauung des Geltungsbereiches gehen die Brutreviere verloren (je 1 Revier Wiesenschafstelze und Rebhuhn) oder werden aufgrund des Meideverhaltens gegenüber größeren Vertikalstrukturen beeinträchtigt (Feldlerche 1-2 Reviere). Die Beeinträchtigungen können im Zusammenhang mit den Ausgleichsmaßnahmen zum Feldhamster kompensiert werden.“

Die weiteren nachgewiesenen Arten brüteten hauptsächlich im Gehölzsaum entlang der B 19 oder wurden im Geltungsbereich nur als Nahrungsgäste festgestellt. Es handelt sich überwiegend um häufige, nicht bestandsbedrohte Arten. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser wenig störempfindlichen Arten durch geplante Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten. Dauerhafte Neststandorte wie Baumhöhlen oder Großvogelhorste sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.“

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg sind hinsichtlich der Artengruppe Vögel folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vögel durchzuführen (September - Ende Februar). Soll die Baufeldräumung außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, ist zuvor zeitnah sicherzustellen, dass sich keine brütenden Vögel im Geltungsbereich befinden.
- Mit der Anlage von Feldhamster gerechten Ausgleichsflächen kann auch der Ausgleich für den Verlust oder die Beeinträchtigung von Brutplätzen der betroffenen bodenbrütenden Vogelarten erbracht werden (Rebhuhn, Feldlerche, Wiesenschafstelze).

7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

a) Libellen

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

b) Heuschrecken

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

c) Käfer

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

d) Netzflügler

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

e) Tagfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

f) Nachfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

g) Krebse

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

h) Spinnen

Über das Vorkommen von streng geschützten Spinnen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Spinnen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Spinnen nicht gegeben.

i) Muscheln

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

k) Flechten

Über das Vorkommen von streng geschützten Flechten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Flechten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Flechten nicht gegeben.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden:

Gemäß Gutachten des Büro ÖAW, Würzburg vom August sind deshalb folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zu beachten, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden:

- Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vögel durchzuführen (September - Ende Februar). Soll die Baufeldräumung außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, ist zuvor zeitnah sicherzustellen, dass sich keine brütenden Vögel im Geltungsbereich befinden.
- Die Feldhamster im Geltungsbereich sind vor Baufeldräumung abzufangen und auf zuvor in geeigneter Größe angelegte feldhamstergerechte Ausgleichsflächen umzusiedeln. Das direkte Umfeld des Geltungsbereiches ist aufgrund seiner geringen Größe und der isolierten Lage zwischen B 19, A 7 und Gewerbegebiet als Standort für Ausgleichsflächen nicht geeignet.
- Mit der Anlage von Feldhamster gerechten Ausgleichsflächen kann auch der Ausgleich für den Verlust oder die Beeinträchtigung von Brutplätzen der betroffenen bodenbrütenden Vogelarten erbracht werden (Rebhuhn, Feldlerche, Wiesenschafstelze).

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

Die Festlegung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen muss noch mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

9. Zusammenfassung

Die Gemeinde Estenfeld plant die Ausweisung eines Gewerbegebietes auf einer Fläche von ca. 2,02 ha. Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Estenfeld und umfasst eine Fläche von ca. 2,02 ha. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Verbindungsstraße zwischen Kreisstraße WÜ 26 und Bundesstraße B 19. Es liegt auf der Höhe zwischen ca. 259 m und 267 m ü. NN. und das Gelände fällt leicht in südwestliche Richtung hin ab.

An das Plangebiet schließen im Süden und Osten bestehende Gewerbegebiete an. Im Westen und Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Das Plangebiet ist durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt.

Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotoptkartierung.

Im Eingriffsbereich sind Vorbelastungen durch bestehende Nutzungsintensitäten (intensive Ackernutzung) und durch benachbarte Siedlungs- und Verkehrsflächen gegeben.

Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen. Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ findet infolge der bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme ein Verlust von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen statt. Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen). Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen die Emissionen durch z.B. Lieferverkehr.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen des Feldhamsters veranlasst. Die Überprüfung erfolgte durch das Büro ÖAW, Würzburg im Jahr 2025. Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom November 2025 wurden im Geltungsbereich im Rahmen der Begehungen mehrere Feldhamsterbaue gefunden, sodass hinsichtlich des Feldhamsters folgende Maßnahmen zu ergreifen sind:

Die Feldhamster im Geltungsbereich sind vor Baufeldräumung abzufangen und auf zuvor in geeigneter Größe angelegte feldhamstergerechte Ausgleichsflächen umzusiedeln. Das direkte Umfeld des Geltungsbereiches ist aufgrund seiner geringen Größe und der isolierten Lage zwischen B 19, A 7 und Gewerbegebiet als Standort für Ausgleichsflächen nicht geeignet.

Die Festlegung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen muss noch mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von Reptilien, insbesondere Zauneidechse veranlasst. Die Überprüfung potenziell vorkommender Reptilienarten erfolgte durch Herrn Landschaftsarchitekten S. Mayer. Bei den durchgeführten Begehungen kein Vorkommen der Zauneidechse festgestellt werden. Eine Betroffenheit der Zauneidechse kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst. Die Überprüfung erfolgte durch das Büro ÖAW, Würzburg. Gemäß Gutachten des Büro ÖAW, Würzburg vom November 2025 sind Maßnahmen (siehe unter Punkt 8.) zu beachten, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden.

Die Festlegung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen muss noch mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen sowie der noch festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Das Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom November 2025 ist den saP-Unterlagen als Anlage beigefügt.

aufgestellt: 02.12.2025

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer
Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrunn

Gemeinde Estenfeld

Lkr. Würzburg

**Bebauungsplan
„Erweiterung Gewerbegebiet an der A 7“**

Ergebnisse der faunistischen Erfassungen 2025

November 2025

Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg ÖAW

Büro für Ökologie, Natur- und Artenschutz,
Biotopmanagement und Landschaftspflege

Wandweg 5 97080 Würzburg Tel. 0931/97010-36 mobil 0171 4028998



1 Anlass

Die Gemeinde Estenfeld plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet an der A7“ (Abb. 1, 2). Von geplanten Baumaßnahmen sind möglicherweise Arten betroffen, die nach nationalem oder europäischem Recht streng geschützt sind. Zur Abschätzung dieser Betroffenheit wurden 2025 faunistische Untersuchungen zur Erfassung von möglichen Lebensräumen streng geschützter Arten bzw. von aktuellen Vorkommen dieser Arten durchgeführt.

1.1 UNTERSUCHUNGSGEBIET, BESTAND

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nr. 5068, Gmkg. Estenfeld, mit einer Fläche von ca. 2,02 ha. Der Geltungsbereich liegt im Norden von Estenfeld zwischen B 19 im Westen, A 7 im Norden, einem Gewerbegebiet im Osten und der Robert-Kochstraße im Süden. Im Norden schließt an den Geltungsbereich eine weitere Ackerfläche an, an den anderen Seiten wird der Geltungsbereich von Verkehrsflächen begrenzt (Robert-Koch-Straße im Süden, Feldweg im Westen, Straße Wachtelberg im Osten). Der Geltungsbereich wird vollständig als Ackerfläche genutzt (im Untersuchungsjahr Weizen).

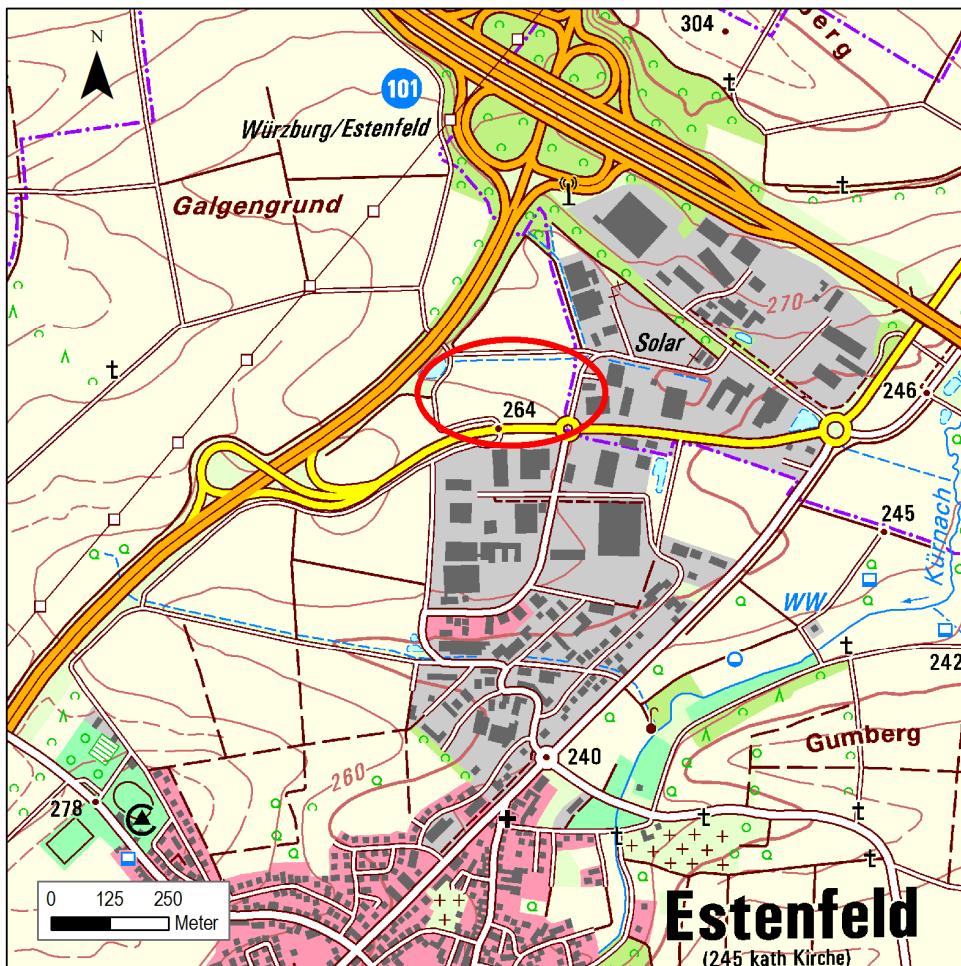


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches

1.2 METHODE BESTANDSERFASSUNG

Zur Erfassung von Vorkommen streng geschützter Arten (Vögel, Feldhamster) wurden insgesamt 9 Begehungen des Geltungsbereiches und des Umfelds durchgeführt (Tab. 1).

Tabelle 1: Begehungstermine 2025

Datum	Uhrzeit	Witterung	Gruppe
20.3.25	18:15-19:15	14°C, 10% bewölkt, 0-3 Bft	Vögel, Rebhuhn
21.3.25	8:45-10:00	10°C, 0% bewölkt, 0-3 Bft	Vögel
9.4.25	7:15-9:00	1°C, 100% bewölkt, 0-3 Bft	Vögel
2.5.25	6:30-15:30	9-21°C, 0% bewölkt, 1-3 Bft	Vögel, Feldhamster
6.5.25	9:30-14:30	11°C, 30% bewölkt, 2-4 Bft	Feldhamster, Vögel
20.5.25	6:30-8:30	8°C, 0% bewölkt, 0-3 Bft	Vögel, Feldhamster
12.6.25	8:45-11:30	15-22°C, 0% bewölkt, 0-3 Bft	Feldhamster, Vögel
29.7.25	10:00-15:30	19-21°C, 60% bewölkt, 0-3 Bft	Feldhamster, Vögel
14.8.25	7:00-13:30	18-26°C, 0% bewölkt, 0-3 Bft	Feldhamster
18.8.25	8:30-10:30	14°C, 0% bewölkt, 0-2 Bft	Feldhamster

1.3 FELDHAMSTER

Zur Erfassung eines möglichen Vorkommens des Feldhamsters wurde der Geltungsbereich und geeignete Flächen im Umfeld (max. bis 350 m Entfernung) im Frühjahr und Sommer 2025 nach Feldhamsterbauen abgesucht (Tab. 1). Nach Absprache mit der UNB wurde das Untersuchungsgebiet im Westen auf den Bereich östlich der B 19 beschränkt.

1.4 REVIERKARTIERUNG BRUTVÖGEL

Zur Erfassung des Brutvogelbestandes wurde im Plangebiet eine Revierkartierung durchgeführt. Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet und das angrenzende Umfeld (Abb. 3) bei 8 Begehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen abgegangen (Tab. 1) und alle Hinweise auf Vogelvorkommen wie Sichtbeobachtungen, Gesangs- und Rufaktivitäten registriert. Zur Erfassung eines möglichen Rebhuhn-Vorkommens wurde eine Frühjahrsbegehung in den Abendstunden durchgeführt (Klangattrappe). Die Einstufung der angetroffenen Arten und die Bildung von Revieren der Brutvogelarten erfolgte nach SÜDBECK et al. 2005.

1.5 WEITERE ARTEN

Im Rahmen der Begehungen wurden etwaige Beobachtungen zu streng geschützten Arten aus weiteren Gruppen berücksichtigt.

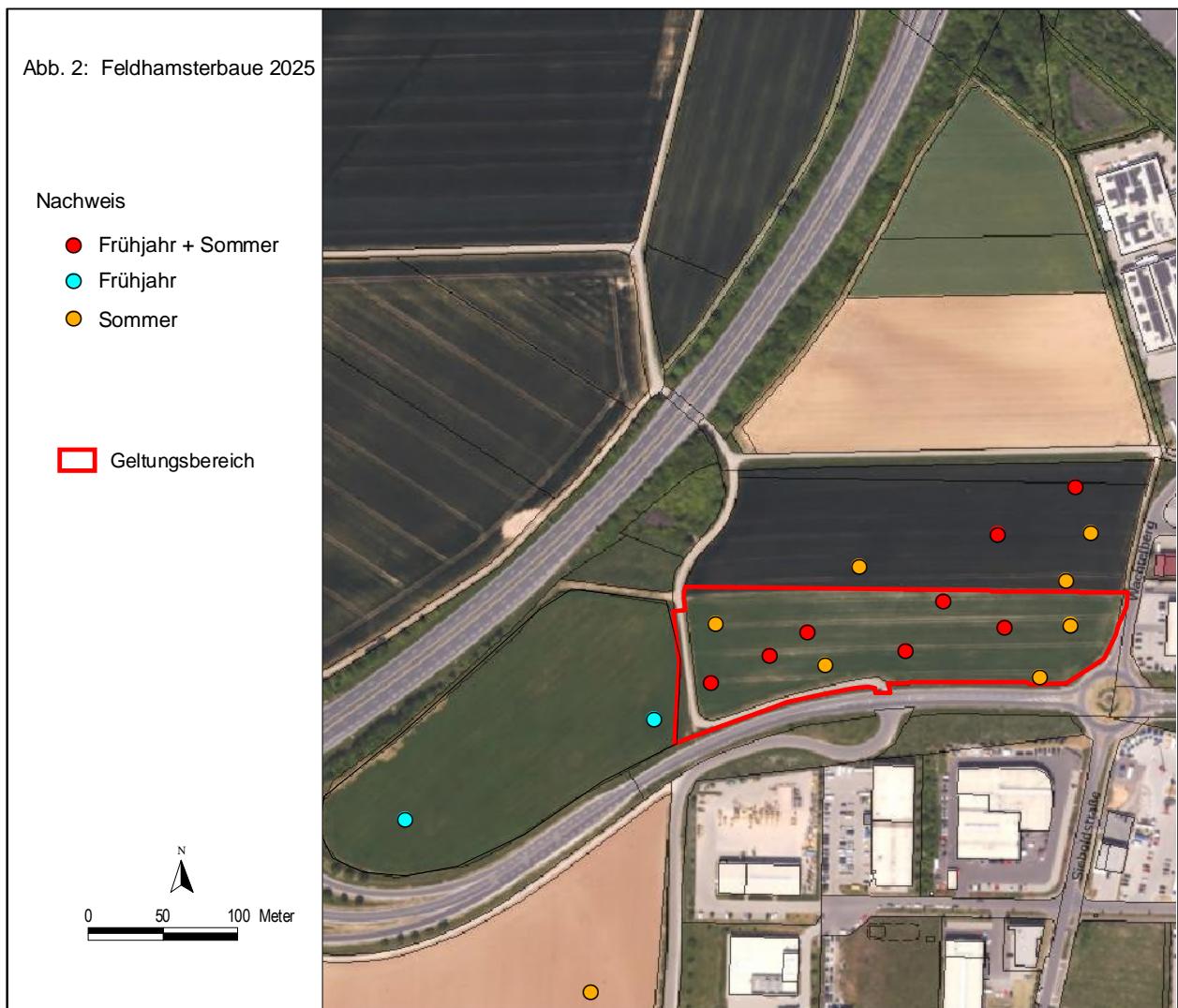
2 Ergebnis der Bestanderfassung

2.1 FELDHAMSTER (*Cricetus cricetus*, Rote Liste BY: 1, D: 1)

Im Geltungsbereich wurden im Rahmen der Begehungen mehrere Feldhamsterbaue gefunden (10 Baue, Abb. 2). Im Untersuchungsgebiet sind die Baue hauptsächlich auf den Geltungsbereich konzentriert. Es handelte sich neben nur im Frühjahr nachgewiesenen Bauen meist um Jahres- oder Sommerbaue. Es kann vom Vorkommen eines kleinen reproduzierenden Bestands des Feldhamsters im Geltungsbereich und seinem Umfeld ausgegangen werden.

Im nördlich an den Feldweg angrenzenden Bereichen wurden keine Baue festgestellt.

Bei einer Bebauung des Geltungsbereiches ist mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötung von Individuen). Im direkten Umfeld zwischen Robert-Koch-Straße im Süden, B 19 im Westen, A / im Norden und Gewerbegebiet im Osten sind keine Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Daher sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig (Bereitstellung von Feldhamster gerechten Ausgleichsflächen, Umsiedlung).



2.2 VÖGEL

In der Tabelle 2 sind die Vogelarten zusammengefasst, die im Geltungsbereich und seiner direkten Umgebung bei den Begehungen 2025 festgestellt wurden. Die Verteilung der Reviere ist in der Abb. 3 dargestellt. Insgesamt wurden bei den Begehungen 29 Vogelarten im Untersuchungsgebiet beobachtet. Von diesen Arten können Rebhuhn und Wiesenschafstelze als Brutvogelarten im Geltungsbereich eingestuft werden. Bei der Abendbegehung im Frühjahr wurden 2 rufende Rebhuhn-Hähne festgestellt. Im angrenzend Umfeld brütet mit der Feldlerche noch eine weitere besonders naturschutzrelevante Art. Die 3 Arten sind Bodenbrüter, die offene Agrarstandorte besiedeln können. Bei einer Bebauung des Geltungsbereiches gehen die Brutreviere verloren (je 1 Revier Wiesenschafstelze und Rebhuhn) oder werden aufgrund des Meideverhaltens gegenüber größeren Vertikalstrukturen beeinträchtigt (Feldlerche 1-2 Reviere). Die Beeinträchtigungen können im Zusammenhang mit den Ausgleichsmaßnahmen zum Feldhamster kompensiert werden.

Die weiteren nachgewiesenen Arten brüteten hauptsächlich im Gehölzsaum entlang der B 19 oder wurden im Geltungsbereich nur als Nahrungsgäste festgestellt. Es handelt sich überwiegend um häufige, nicht bestandsbedrohte Arten. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser wenig störempfindlichen Arten durch geplante Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten.

Dauerhafte Neststandorte wie Baumhöhlen oder Großvogelhorste sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Tabelle 3: Liste der 2025 im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich und Umfeld) nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zu ihrem Gefährdungsgrad, zum Status im Untersuchungsgebiet und ihrer Eingriffsempfindlichkeit

Art	wiss. Name	RL BY	RL D	Le	Status	E
Amsel	<i>Turdus merula</i>			W, OK, Si	[B]	0
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			OK	[B]	0
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			W, OK, Si	[B]	0
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	OK	NG	0
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			W	[B]	0
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V		Si	NG	0
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		OK	[B]	0
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	OK	[B]	X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			OK, W	[B]	0
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			OK	[B]	0
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			OK, W, Si	[B]	0
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			OK, W	[B]/NG	0
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			Si	[B]	0
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			W	[B]	0
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			W, OK, Si	[B]	0
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			W, OK, Si	[B]	0
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			OK,	[B]	0
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>			NG	NG	0
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			W, OK	NG	0
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	OK	B	X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			W, Si, OK	[B]	0
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>			OK	NG	0
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			W, OK, Si	[B]	0

Art	wiss. Name	RL BY	RL D	Le	Status	E
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			W	[B]	0
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			OK	[B]	0
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			Si	NG	0
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			Si	NG	0
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			OK	B	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			W	[B]	0

RL-BY bzw. **RL D** Einstufung in der aktuellen Roten Liste Bayern bzw. der Bundesrepublik Deutschland
 2 stark gefährdet 3 gefährdet V Vorwarnliste

Vorkommen im Eingriffsbereich bzw. Wirkraum
B Brutvogel im Geltungsbereich **[B]** Brutvogel im angrenzenden Umfeld **NG** Nahrungsgast im Eingriffsbereich und Umfeld

Le Bevorzugter Lebensraumtyp
W Wald- und Gehölzstandorte **OK** Offene Kulturlandschaft **Si** Siedlungsbereiche

E Wirkungsempfindlichkeit
X gegeben bzw. nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden
0 projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten)

3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Eingriffe werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen:

- Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vögel durchzuführen (September -Ende Februar). Soll die Baufeldräumung außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, ist zuvor zeitnah sicherzustellen, dass sich keine brütenden Vögel im Geltungsbereich befinden.
- Die Feldhamster im Geltungsbereich sind vor Baufeldräumung abzufangen und auf zuvor in geeigneter Größe angelegte feldhamstergerechte Ausgleichsflächen umzusiedeln. Das direkte Umfeld des Geltungsbereiches ist aufgrund seiner geringen Größe und der isolierten Lage zwischen B 19, A 7 und Gewerbegebiet als Standort für Ausgleichsflächen nicht geeignet.
- Mit der Anlage von Feldhamster gerechten Ausgleichsflächen kann auch der Ausgleich für den Verlust oder die Beeinträchtigung von Brutplätzen der betroffenen bodenbrütenden Vogelarten erbracht werden (Rebhuhn, Feldlerche, Wiesenschafstelze).

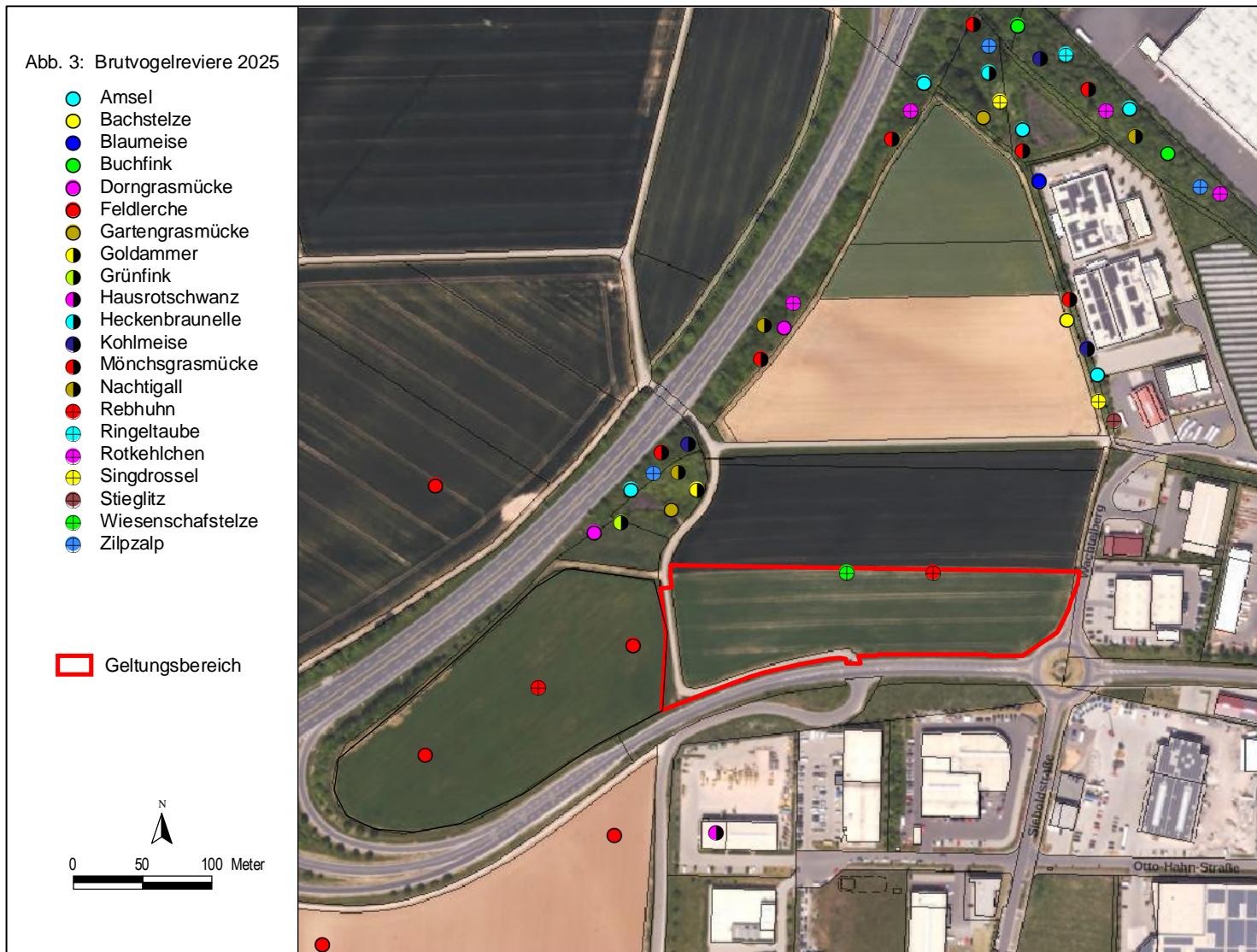


Abb. 2: Geltungsbereich und Ergebnisse der Kartierung 2025



Abb. 4: Geltungsbereich, Blick nach Osten (02.05.2025)



Abb. 5: Geltungsbereich, Blick nach Osten (14.08.2025)



Abb. 4: Fallröhre an Hamsterbau im Geltungsbereich (02.05.2025)



Abb. 5: Fallröhre an Hamsterbau im Geltungsbereich (14.08.2025)

4 Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BLFU) <Hrsg.> (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt für Umweltschutz 166, München, 384 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BLFU) (2016): Stand 2016. Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. – Augsburg, 29 S.-
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BLFU) (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Stand 2017 - Augsburg, 84 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), 73 S.
- RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER & A. GÖRGER (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. – Verlag Eugen Ulmer, 256 S.
- RYSLAVY, T., H.G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020. - Ber. zum Vogelschutz 57: 13-89
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T. J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – 1. überarbeitete Auflage, Münster, 736 S.

Bearbeiter

Dipl. Biol. Helmut Stumpf